

Satzung des Kreissportbund Aurich e. V.

Präambel:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Aurich e. V. - im Folgenden Kreissportbund (abgekürzt: KSB) genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung aller im Landkreis Aurich ansässigen Vereine, die Sport betreiben und fördern.
2. Er ist eine Gliederung des Landessportbund Niedersachsen e. V. und ist insoweit den Weisungen des Landessportbundes unterworfen (§ 5 der LSB-Satzung). Er erfasst und betreut alle Sporttreibenden Vereine, die in seinem Bereich gelegen und Mitglieder des Landessportbund Niedersachsen e. V. sind.
3. Der Kreissportbund hat seinen Sitz in Norden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. 120/287 eingetragen. Eine Sitzverlegung in einen anderen Ort des Landkreises ist möglich.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Kreissportbundes ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu dessen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - d. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - e. Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine,
 - f. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - g. Förderung des Sportstättenbaus,
 - h. Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - i. Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, Fachverbände und Beiräte.
 - j. Förderung der plattdeutschen Sprache im Sport
4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
6. Der KSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

7. Der KSB, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel – damit auch die Mittel des LSB – dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage mit einer angemessenen Entschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Etwaige Aufwandsentschädigungen für besondere Arbeitsleistungen an bestimmte Mitglieder sind vom Vorstand festzulegen. Sie dürfen jedoch in keinem der in Absatz 1 genannten Maßnahme widersprechen.

§ 4 Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus zwei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt werden und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenzen konstituierte Fachverbände können eine Vertretung benennen und schriftlich dem KSB melden.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.
5. Der KSB haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten.

§ 5 Verhältnis zum LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Der KSB ist in die Organisation des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) eingegliedert. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können:
 - a. als ordentliche Mitglieder, alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine, sowie Sportorganisationen im Landkreis Aurich durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände im Landkreis Aurich durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB.
 - b. als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - d. als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.
2. Die Vereine beantragen die Mitgliedschaft in den LSB über den KSB unter Einreichung folgender Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung):
 - a. Formloser Antrag
 - b. Gründungsprotokoll mit Unterschrift(en)
 - c. Satzung mit Datum und Unterschrift(en)
 - d. Bestandserhebungsbogen (vom KSB anfordern)
 - e. Registerauszug aus Vereinsregister
 - f. Gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes (vorläufiger oder endgültiger)
 - g. Nachweis über Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband
3. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
 - c. durch Auflösung der Gemeinschaft.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Gemeinschaften (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen:
 - a. wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt;

- b. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder übergeordneten Bünden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. nach Maßnahmen der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) und seinen Gliederungen teilzunehmen;
- b. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen;
- c. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Vereinigungen zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
- b. die Interessen des KSB wahrzunehmen,
- c. die Beiträge termingerecht zu entrichten,
- d. die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
- e. die Vorstandsmitglieder des KSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- f. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 11 Organe des KSB

1. Organe des KSB sind:
 - a. der Kreissporttag
 - b. der Hauptausschuss
 - c. der Vorstand
2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Beschlussfassungen und Versammlungen von Vorstand, Kreissporttag und Hauptausschuss können in Form des § 11 und §16, Abs. 5 und 6 durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.

Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse:

- (a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten,
 - (b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung),
 - (c) im Wege der ergänzenden Briefwahl,
 - (d) ohne Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens,
4. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

5. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
6. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (3) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

§ 12 Der Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. In ihm werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte zur Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.
2. Er besteht aus:
 - a. aus den Vertretern der Vereine
 - b. den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - c. den Kassenprüfern
3. Die Vereine entsenden für je angefangene 300 Mitglieder einen Vertreter über 18 Jahre. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Jeder Vertreter bei dem Kreissporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 3 Jahre im III. Quartal zusammen.
2. Er wird vom Vorstand mit Frist von 3 Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Vereines einberufen.
3. Anträge an den Kreissporttag müssen sechs Tage vor dem Kreissporttag des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
5. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt,
 - b. 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 14 Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, wenn höhere als die vom Landessporttag beschlossenen Mindestbeiträge erhoben werden sollen,
 - d. die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge,
 - e. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - f. die Wahl von 3 Kassenprüfern,

- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

§ 15 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vorsitzenden der im KSB vertretenen Fachverbände, wobei eine Stellvertretung zulässig ist,
 - c. den Beiratsvorsitzenden in den Kommunen, wobei eine Stellvertretung zulässig ist.
3. Er wird vom Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen, insbesondere zur Entgegennahme des Kassenberichtes und zur Beratung des Haushaltsplanes. Er soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann der Hauptausschuss aus wichtigem Grunde vom Kreissporttag gewählte Organmitglieder von ihrem Amt bis zum nächsten Kreissporttag suspendieren.
5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes und des KSB Aurich vor. Das betroffene Mitglied ist von der beabsichtigten Suspendierung zu unterrichten. Es kann seine vorherige Anhörung verlangen. Es verwirkt dieses Recht, wenn es sich bis zu der ihm bekanntzugebenden Sitzung trotz Einladung nicht erscheint. Die ausgesprochene Suspendierung wird unwirksam, wenn sie der nächste Kreissporttag nicht bestätigt.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - d. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sportentwicklung,
 - e. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Vereinsentwicklung,
 - f. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Bildung,
 - g. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sportjugend.

Der Vorstand kann durch folgende Positionen ergänzt werden:

- h. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sportraumsicherung und Sportraumentwicklung,
- i. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- j. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sportabzeichen,
- k. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Senioren im Sport,
- l. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Schule,
- m. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Betreuung Kommunen und Beiräte

- n. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Betreuung Fachverbände und Veranstaltungen

Der/die Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
der/die Vorsitzende, und
die Stellvertreter.
3. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon einer der erste Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben bis zu zwei Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme zu benennen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.
Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
6. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand Beschlüsse fassen.
(a) Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
(b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 18 Beiräte und Ausschüsse

1. Die Beiräte (§ 15 Ziff. 2 c) sind freiwillige Zusammenschlüsse von KSB angehörigen Vereinen auf kommunaler Ebene.
2. Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, an deren Sitzungen Vorstandsmitglieder teilnehmen können.

§ 19 Allgemeine Schlussbedingungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Vereinen steht ein Anspruch aus dem Vermögen des KSB nicht zu.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 der anwesenden Delegierten des Kreissporttages erfolgen.
4. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 2/3 Stimmenmehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, fällt dem Landkreis Aurich zu und ist von diesem nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.